Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 34/2010 25. August 2010

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz

Seite 1627

Bekanntmachung der Neufassung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. August 2010

Aufgrund von Artikel 3 der Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2010, S. 534) wird nachstehend der Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) in der seit dem 24. Juli 2010 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Fassung der Bekanntmachung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 16. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 30/2009 vom 23. Dezember 2009, S. 1062, 1108) sowie
- die am 24. Juli 2010 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der eingangs genannten Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 16. Juli 2010.

Chemnitz, den 18. August 2010

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Psychologie gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 5 Ziele des Studienganges

Studierende sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Psychologe befähigen. Einsatzbereiche sind: Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung und Ausbildung, Verwaltung, Wirtschaft und Industrie.

Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen sich die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln zu können.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

Basismodu	ile (alle Basismodule sind Pflichtmodule):	
Modul A:	Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder und Kompete	enzen, 4 LP
Modul B:	Methodenlehre und Statistik,	12 LP
Modul C:	Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung,	8 LP
Modul D:	Empirisch-Experimentelles Forschen,	8 LP
Modul E:	Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik,	12 LP
Modul F:	Forschungspraktikum,	4 LP
Modul G:	Allgemeine Psychologie I (Kognition),	12 LP
Modul H:	Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion),	12 LP
Modul I:	Biologische Psychologie,	8 LP
Modul J:	Grundlagen der Entwicklungspsychologie,	4 LP
Modul K:	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie,	4 LP
Modul L:	Sozialpsychologie,	8 LP
Modul M:	Anwendungsfach I – Arbeitspsychologie,	8 LP
Modul N:	Anwendungsfach II – Klinische Psychologie I (Störungen),	8 LP
Modul O:	Anwendungsfach III – Pädagogische Psychologie,	8 LP
Modul P:	Anwendungsfach IV – Organisationspsychologie,	8 LP
Modul Q:	Anwendungsfach V – Klinische Psychologie II (Intervention),	8 LP
Modul R:	Anwendungsfach VI – Instruktionspsychologie,	8 LP
2. Nichtpsych	nologische Module (Wahlpflichtmodule):	
	olgend genannten Modulen ist mindestens eines auszuwählen:	
Modul S1:	Grundlagen der Pädagogik,	12 LP
Modul S2:	Germanistik,	12 LP
Modul S3:	Angewandte Informatik,	12 LP
Modul S4:	Arbeitswissenschaft,	12 LP
Modul S5:	Soziologie,	12 LP
Modul S6:	Sportwissenschaft,	12 LP
Modul S7:	Philosophie: Pluralität und Normativität,	12 LP
Modul S8:	Medienkommunikation und Mediennutzung,	12 LP
Modul S9:	Betriebswirtschaftslehre,	12 LP
Modul Praktiku	ım (Pflichtmodul):	
Modul T:	Praktikum,	12 LP

3. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul U: Bachelor-Arbeit,

12 LP

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das erste Studienjahr vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Dieser Abschnitt wird mit einer orientierenden Studiengangsphase eingeleitet. Er ist einerseits nach Modulen gegliedert, enthält andererseits wesentliche Teile der Methodenausbildung sowie fächerübergreifende Veranstaltungen, die in forschungsbezogene, historische, wissenschaftstheoretische und berufliche Aspekte der Psychologie einführen.

Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Dieser Abschnitt soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie eingeführt werden. Im dritten Studienabschnitt erfolgt eine Vertiefung in den Schwerpunkten des Instituts: Arbeits- und Organisationspsychologie, Prävention und Psychotherapie. Zusätzlich ist auch eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Abschnitt eingeordnet. Ferner soll hier die Befähigung zu psychologischer Forschung besonders gefördert werden. Die Bachelorarbeit, die im Allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen und einen Beitrag zur psychologischen Forschung erbringen.

Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fordern – zusammen mit psychologischen Erfordernissen – dass sich die Studierenden auch Kenntnisse aus anderen Wissenschaftsgebieten erarbeiten. Dazu ist ein nichtpsychologisches Nebenfach zu absolvieren.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Bachelorstudiengang Psychologie statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor dem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Bachelorstudiengangs Psychologie ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 (Inkrafttreten und Veröffentlichung)

Anlage 1: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload/
1. Basismodule:		i					LP gesamt
Modul A: Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder und Kompetenzen	S: Einführung in die Psychologie 4 LVS PL: mündliche Präsentation mit schriftlichem Bericht 120 AS						120 AS / 4 LP
Modul B: Methodenlehre und Statistik	hodenlehre bdenlehre I sur	V/T: Methodenlehre II 2 LVS Ü: Methodenlehre II 2 LVS PL: Klausur 180 AS					360 AS / 12 LP
Modul C: Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung		S: SPSS 2 LVS PL: Klausur 120 AS					240 AS / 8 LP
Modul D: Empirisch- Experimentelles Forschen			S: Empirisch- Experimentelles Forschen 2 LVS Ü: Empirisch- Experimentelles Forschen 2 LVS PL: Präsentation 240 AS				240 AS / 8 LP
Modul E: Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik			tik	Ü: Testtheorie und Testpraxis 4 LVS 2 PL: Klausur, Präsentation 240 AS			360 AS / 12 LP

Anlage 1: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload/ LP gesamt
Modul F: Forschungspraktikum		P/Ü/E 30 AS	P/Ü/E 30 AS	P/Ü/E 30 AS	P/Ü/E 30 AS PL: schriftlicher Bericht		120 AS / 4 LP
Modul G: Allgemeine Psychologie I (Kognition)	V/T: Kognition I 2 LVS PL: Klausur 120 AS	V/T: Kognition II 2 LVS S: Allgemeine Psychologie I 2 LVS PL: Klausur 240 AS					360 AS / 12 LP
Modul H: Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion)			V/T: Motivation 2 LVS PL: Klausur 120 AS	V/T: Emotion 2 LVS PL: Klausur S: Motivation und Emotion 2 LVS PL: Referat 240 AS			360 AS / 12 LP
Modul I: Biologische Psychologie	V: Biopsychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS	V: Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens 2 LVS PL: Klausur 120 AS					240 AS / 8 LP
Modul J: Grundlagen der Entwicklungspsychologie	V/T: Grundlagen der Entwicklungs- psychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS						120 AS / 4 LP
Modul K: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie		V/T: Grundlagen der Persönlichkeits- psychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS					120 AS / 4 LP

Anlage 1: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1 Semester	2 Semester	3 Semester	4 Semester	5 Semester	6 Semester	Workload/
5							LP gesamt
Modul L: Sozialpsychologie	V/T: Sozial- psychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS	S: Sozialpsychologie 2 LVS PL: Präsentation mit schriftlicher Dokumentation 120 AS					240 AS / 8 LP
Modul M: Anwendungsfach I - Arbeitspsychologie			V/T: Arbeits- psychologie 2 LVS 120 AS	S: Arbeits- psychologie 2 LVS PL: mündliche Prüfung 120 AS			240 AS / 8 LP
Modul N: Anwendungsfach II - Klinische Psychologie I (Störungen)			V: Klinische Psychologie I 2 LVS PL: Klausur 120 AS	S: Störungen 2 LVS PL: Präsentation mit Handout 120 AS			240 AS / 8 LP
Modul O: Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie			V: Pädagogische Psychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS	S: Pädagogische Psychologie 2 LVS PL: Referat 120 AS			240 AS / 8 LP
Modul P: Anwendungsfach IV - Organisationspsychologie					V/T: Organisations- psychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS	S: Organisations- psychologie 2 LVS 2 LVS 2 PL: Präsentation, schriftliche Ausarbeitung oder Ü: Organisations- psychologie 2 LVS PL: Präsentation mit Handout 120 AS	240 AS / 8 LP
Modul Q: Anwendungsfach V - Klinische Psychologie II (Intervention)					V: Klinische Psychologie II 2 LVS PL: Klausur 120 AS	S: Intervention 2 LVS PL: Präsentation mit Handout 120 AS	240 AS / 8 LP

Anlage 1: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Modul	1 Semester	Semester 2	3 Semester	4 Semester	Semester	6 Semester	Workload/
Modul R: Anwendungsfach VI -						S: Instruktions- psychologie 2 LVS	LP gesamt 240 AS / 8 LP
						PL: Referat 120 AS	
2. Nichtpsychologische Module: Aus den nachfolgenden Modulen S1	Aus den nachfolgende		bis S9 ist eines auszuwählen.				
Modul Od. (Constitution dor					Teilnahme an psychologischen Experimenten		
Nodal Ot. Ordinagen der Pädagogik (Wahl von drei aus vier Vorlesungen)					V: 2 LVS PL: Klausur 120 AS		
					V: 2 LVS PL: Klausur 120 AS		360 AS / 12 LP
					V: 2 LVS PL: Klausur 120 AS oder		
					otokolle		
Modul S2: Germanistik (Wahl von zwei Vorlesungen und einem Seminar aus dem Angebot)						S: 2 LVS PL: Hausarbeit 120 AS	360 AS / 12 LP
Modul S3: Angewandte Informatik (Wahl von zwei aus drei Vorlesungen)					V: 3 LVS PL: Klausur 180 AS	V: 3 LVS PL: Klausur 180 AS	360 AS / 12 LP

Nr. 34/2010

Anlage 1: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module 1. Semester 3. Semester 4. Semester 5. Semester 6. Semester 6. Semester 6. Semester 7. Semester 6. Semester 7. Se	-		0	SIUDIENABLAUFFLAN			ř	
Arbeitswesenschaft V. 7. 2 LVS, ÜT. 1 LVS PL. Klausur T. 20 AS PL. Klausur Gesundheitsschutz- managemath V. 2 LVS PL. Klausur GO AS PL. Klausur 120 AS Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung V. 2 LVS PL. Klausur 120 AS Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung V. 2 LVS PL. Klausur 120 AS Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung V. 2 LVS PL. Klausur 120 AS Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung V. 2 LVS PL. Klausur 120 AS Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung V. 2 LVS PL. Klausur 120 AS FI Klausur 120 AS FI Klausur PRAILST PRAILST	Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload/ LP gesamt
Einführung in ausgewählte spezielle spezielle Soziologien V: 2 LVS PI: Klausur 120 AS PI: Klausur 120 AS PI: Klausur 120 AS PI: Klausur 120 AS Sportbsychologi-sche Grundlagen V: 2 LVS PI: Klausur 120 AS PI: Klausur 180 AS	Modul S4: Arbeitswissenschaft					Arbeitswissenschaft V: 2 LVS, Ü: 1 LVS PL: Klausur 120 AS Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement V: 2 LVS PL: Klausur 60 AS	Produkt- und Produktions- ergonomie V: 2 LVS, Ü: 2 LVS PVL: Klausur PL: Klausur 180 AS	360 AS / 12 LP
Sportpsychologi- sche Grundlagen V: 2 LVS PL: Klausur 120 AS Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung V: 2 LVS PL: Klausur 120 AS Fleitführung in die Praktische Prilosophie I S: 2 LVS PL: Klausur 180 AS	Modul S5: Soziologie (Besuch einer Vorlesung und Wahl von zwei Vorlesungen aus dem Angebot)					-	V: 2 LVS PL: Klausur 120 AS	360 AS / 12 LP
Einführung in die Praktische Praktische Philosophie I S: 2 LVS PL: Klausur 180 AS	Modul S6: Sportwissenschaft					logi- agen von nd	Grundlagen der Sportmedizin V: 2 LVS V: Klausur 120 AS	360 AS / 12 LP
	Modul S7: Philosophie: Pluralität und Normativität					Einführung in die Praktische Philosophie I S: 2 LVS PL: Klausur 180 AS	Einführung in die Praktische Philosophie II S: 2 LVS PL: Hausarbeit 180 AS	360 AS / 12 LP

Anlage 1: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload/ LP gesamt
Modul S8: Medienkommunikation und Mediennutzung (Wahl von zwei aus fünf Vorlesungen)					V: 2 LVS PL: Klausur 180 AS	V: 2 LVS PL: Klausur 180 AS	360 AS / 12 LP
Modul S9: Betriebswirtschaftslehre					Einführung in die BWL V: 2 LVS Fallstudien zur Einführung in die BWL Ü: 1 LVS PVL: Präsentation einer Fallstudie PL: Klausur 180 AS	Instrumente der BWL V: 2 LVS Organisation und Personal S: 2 LVS PVL: Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit 180 AS	360 AS / 12 LP
3. Modul Praktikum:							
Modul T: Praktikum					P: Praktikum (9 Wochen) ASL: Praktikums- bericht 360 AS		360 AS / 12 LP
4. Modul Bachelor-Arbeit:							
Modul U: Bachelor-Arbeit						S: Forschungs- kolloquium 2 LVS PL: Bachelorarbeit 360 AS	360 AS / 12 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul S4)	18 LVS	16 LVS	14 LVS	14 LVS	11 LVS	12 LVS	82 LVS
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von Modul S4)	900 AS	930 AS	870 AS	870 AS	930 AS	900 AS	5400 AS / 180 LP

Prüfungsleistung P Praktikum Prüfungsvorleistung E Exkursion Arbeitsstunden K Kolloquium Leistungspunkte PR Projekt Lehrveranstaltungsstunden S Seminar Vorlesung mit Tutorium

PL AS LVS V/T

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of

Basismodul

Modulnummer A

Modulname Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder und Kompetenzen

Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Einführung in die wichtigsten Gebiete, Fragestellungen und Methoden der

Psychologie; Übersicht zur historischen Entwicklung und Stellung der Psychologie innerhalb natur- und sozialwissenschaftlicher Fächer; Überblick zu den Tätigkeitsfeldern; Einführung in die Nutzung von Bibliothek und Datenbanken unter Einsatz von E-Learning. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Zeitmanagement und

Arbeitsorganisation sowie Üben von Präsentationstechniken

<u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse über die wichtigsten Teilgebiete und Berufsfelder; Einführung in methodische Grundkompetenzen, Informationskompetenz, Zeitmanagement, Arbeitsorganisation und Präsentationstechniken

Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Seminar.

• S: Einführung in die Psychologie, 4 LVS

(als Blockkurs in der ersten Semesterwoche, mit Kolloquium

Berufsfelderkundung)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

■ 15-minütige mündliche Präsentation (einschließlich schriftlicher Bericht im

Umfang von ca. 2 Seiten)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of

Basismodul

Nr. 34/2010

Modulnummer B

Modulname Methodenlehre und Statistik

Modulverantwortlich Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Einführung in die wissenschaftliche Methode; Übersicht über alle Phasen

empirischer Forschung in der Psychologie; Behandlung grundlegender Verfahren

der deskriptiven und inferenziellen Statistik

<u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse über alle Stadien empirischer psychologischer Forschung; Erwerb von Fertigkeiten, die die Anwendung von verbreiteten Methoden und statistischen Verfahren in eigenen (geleiteten) Studien

ermöglichen

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und die Übung.

V: Methodenlehre I, 2 LVS (mit Tutorium)
V: Methodenlehre II, 2 LVS (mit Tutorium)

Ü: Methodenlehre I, 2 LVS
Ü: Methodenlehre II, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen:

90-minütige Klausur zu Methodenlehre I – Bestehen erforderlich

90-minütige Klausur zu Methodenlehre II – Bestehen erforderlich

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of

Basismodul

Modulnummer C

Modulname Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung

Modulverantwortlich Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Mathematische Grundlagen (z. B. Aussagenlogik, Grundlage der

Differential- und Infinitesimalrechnung) und Einführung in die Benutzung von

Statistikpaketen (SPSS)

Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse für das Verständnis mathematischer

Modelle in der Psychologie; Grundkenntnisse in der computergestützten

Datenanalyse

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.

V: Basiskurs Mathematik (mit integrierter Übung), 2 LVS

S: SPSS, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen:

90-minütige Klausur zur Vorlesung Basiskurs Mathematik

90-minütige Klausur zum Seminar SPSS

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer D

Modulname Empirisch-Experimentelles Forschen

Modulverantwortlich Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Beobachtung und korrelative Methode versus Experiment;

Probleme bei der Konstruktion und Durchführung von Experimenten (Konfundierung, Randomisierung, einfaktorielle und mehrfaktorielle

Versuchsdesigns);

Formulieren von Forschungsfragen und -hypothesen;

Eigenständiges Experimentieren; Präsentation der Ergebnisse

<u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die experimentelle Methode als Mittel zum Erwerb wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Psychologie;

Üben des eigenständigen Experimentierens;

Erwerb von Wissen und Erfahrungen über die Planung, Durchführung, Auswertung

von Experimenten sowie die Darstellung der experimentellen Ergebnisse

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind das Seminar und die Übung.

S: Empirisch-Experimentelles Forschen, 2 LVS
 Ü: Empirisch-Experimentelles Forschen, 2 LVS

Aufgrund der begrenzten Laborplätze finden das Seminar bzw. die Übung in Klein-

gruppen von max. 15 Teilnehmern statt.

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzung: Modul B

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

20-minütige Präsentation zum Seminar

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

Nr. 34/2010

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer E

Modulname Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik

Modulverantwortlich Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik

Inhalte und Qualifikationsziele In

Inhalte:

Geschichte der Diagnostik;

Methodische, strategische und ethische Aspekte der Diagnostik;

Einführung in Testtheorien;

Überblick über diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsgebieten;

Grundlagen der Testkonstruktion, -anwendung und -interpretation

<u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse über Hintergrund und Methode diagnostischer Verfahren; Grundlegende Fertigkeiten im Umgang mit

diagnostischen Verfahren

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und die Übung.

V: Grundlagen der Diagnostik, 2 LVS (mit Tutorium)

■ Ü: Testtheorie und Testpraxis, 4 LVS

Aufgrund der begrenzten Labor-Plätze findet die Übung in Kleingruppen von max. 15 Teilnehmern statt.

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Leistungspunkten

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen:

 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Diagnostik -Bestehen erforderlich

60-minütige Klausur zur Übung Testtheorie und Testpraxis - Bestehen erforderlich

30-minütige Präsentation in der Übung Testtheorie und Testpraxis

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Aus den Noten der zwei Prüfungsleistungen zur Übung (Klausur, Präsentation) wird eine Note nach § 10 der Prüfungsordnung gebildet. Aus dieser Note und der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur Vorlesung wird die Modulnote nach § 10 der

Prüfungsordnung gebildet.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Science

Basismodul

Modulnummer F

Modulname Forschungspraktikum

Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Durchführung eines Forschungsprojekts unter Anleitung

Qualifikationsziele: Erwerb von Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung

von Forschungsprojekten

Lehrformen des Moduls sind die Übung, das Praktikum und die Exkursion. Lehrformen

Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson, 2 LVS (40 AS)

P: Projektpraktikum, 4 LVS (70 AS) E: 1-tägige Exkursion (10 AS)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von

Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

schriftlicher Bericht zu den drei Lehrveranstaltungen (ca. 10 Seiten,

3 Wochen)

In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte und Noten

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.

Antonio O. Martinia antonia an

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer G

Modulname Allgemeine Psychologie I (Kognition)

Modulverantwortlich Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Geschichte der kognitiven Psychologie;

Forschungsmethoden (Experiment, Simulation);

Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Lern- und Gedächtnisprozesse,

Gedächtnismodelle, Problemlösen;

deduktives, induktives und abduktives Schließen;

Spracherwerb, Sprachverstehen und -produktion, Worterkennung, Satz- und

Textverstehen

Qualifikationsziele: Vermittlung grundlegender Konzepte, theoretischer Ansätze und empirischer Erkenntnisse aus der Allgemeinen Psychologie I (Kognition); Kenntnis

der wichtigsten Forschungsparadigmen (Experiment, Simulation)

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.

V: Kognition I, 2 LVS (mit Tutorium)
 V: Kognition II, 2 LVS (mit Tutorium)
 S: Allgemeine Psychologie I, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von

vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen:

90-minütige Klausur zu Kognition I - Bestehen erforderlich

90-minütige Klausur zu Kognition II und zum Seminar Allgemeine Psychologie I

Bestehen erforderlich

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Basismodul

Modulnummer H

Science

Modulname Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion)

Modulverantwortlich Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte

A. Einführung in die Geschichte der Motivations- und Emotionspsychologie B. Kenntnis der psychoanalytischen, behavioristischen, gestaltpsychologischen, kognitiven Theorien (einschließlich Erwartungs- x Wert-Ansätze) sowie der psychologischen der Mativation und der Franklich

evolutionären Theorien der Motivation und der Emotion

Qualifikationsziele: Kenntnis grundlegender Theorien und Konzepte der Motivation und der Emotion sowie der Geschichte und Methoden der Motivations- und

Emotionspsychologie

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.

V: Motivation,
 V: Emotion,
 2 LVS (mit Tutorium)
 2 LVS (mit Tutorium)

S: Motivation und Emotion, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen.

90-minütige Klausur zur Vorlesung Motivation
90-minütige Klausur zur Vorlesung Emotion

45-minütiges Referat zum Seminar Motivation und Emotion

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Basismodul

Modulnummer |

Science

Modulname Biologische Psychologie

Modulverantwortlich Professur für Allgemeine Psychologie und Biopsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte

A. Grundlegende Kenntnisse in Methoden der Biopsychologie

B. Kenntnisse zu Anatomie des Nervensystems, Nervenleitung und synaptischer

Übertragung und zu Mechanismen der Wahrnehmung

C. Neurologische Grundlagen von (1) Essen und Trinken, (2) Hormonen und Sexualität, (3) Schlaf und Traum, (4) Drogenabhängigkeit, (5) Gedächtnis und Amnesie, (6) Neuronaler Plastizität, (7) Lateralisierung und Sprache sowie (8)

Emotionen, Stress und psychischen Störungen

D. Kenntnis der evolutionären und genetischen Grundlagen des Verhaltens und der

Methoden und Erkenntnis der vergleichenden Verhaltensforschung

Qualifikationsziele: Kenntnisse der grundlegenden Befunde und Konzepte der

Biopsychologie einschließlich ihrer Methoden

Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.

V: Biopsychologie, 2 LVS

■ V: Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen:

90-minütige Klausur zu Biopsychologie

90-minütige Klausur zu Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

Basismodul

Modulnummer J

Science

Modulname Grundlagen der Entwicklungspsychologie

Modulverantwortlich Professur Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Methoden der Entwicklungspsychologie (z. B. Querschnitt, Längsschnitt,

Experiment, Beobachtung), Bereiche der Entwicklung (z. B. Denken und Persönlichkeit, soziale und ethische Entwicklung), Paradigmen der Entwicklungspsychologie, Entwicklungsabschnitte, Entwicklung bis ins hohe Alter,

Entwicklungsstörungen, Einflussfaktoren, Förderung

Qualifikationsziele: Erwerb grundlegenden Wissens, Verständnis der Forschung

und ihrer Methoden

Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.

V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie, 2 LVS (mit Tutorium)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

90-minütige Klausur zu Grundlagen der Entwicklungspsychologie

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer K

Modulname Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie

Modulverantwortlich Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte

Einführung in grundlegende Persönlichkeitstheorien;

Überblick über basale Befunde zu interindividuellen Differenzen;

Geschlechterunterschiede

Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse zu Persönlichkeitstheorien und

Befunden der empirischen Persönlichkeitsforschung

Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.

V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie, 2 LVS (mit Tutorium)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

90-minütige Klausur zu Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.

Anlaga 2. Madulhacahraihung zum Ctudiangang Dayahalagia mit dam Abaahluga Baahalay af

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer L

Modulname Sozialpsychologie

Modulverantwortlich Professur für Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Methodologie in der Sozialpsychologie; Soziale Kognition; Attribution;

Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Prosoziales Verhalten; Antisoziales Verhalten; Kooperation und Wettbewerb; Affiliation und zwischenmenschliche Anziehung; Sozialer Einfluss in Kleingruppen; Entscheidungsverhalten in Gruppen; Gruppenleistung; Intergruppenbeziehungen; Identität und Verschiedenheit; Angewandte Sozialpsychologie; Klassische Theorien

und Experimente der Sozialpsychologie

Qualifikationsziele: Einführung in Inhalte, Theorien, Methoden und Ergebnisse der

Sozialpsychologie

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.

V: Sozialpsychologie, 2 LVS (mit Tutorium)

S: Sozialpsychologie, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen:

90-minütige Klausur zur Vorlesung – Bestehen erforderlich

45-minütige Präsentation mit schriftlicher Dokumentation zum Seminar –

Bestehen erforderlich

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of

Basismodul

Modulnummer M

Modulname Anwendungsfach I - Arbeitspsychologie

Modulverantwortlich Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Organisierte Arbeit; Analyse, Bewertung und Gestaltung

Arbeitstätigkeit, Arbeitsmitteln und Arbeitsumgebung; Beanspruchung, Belastung und Stress, Arbeit und Persönlichkeit, Kompetenzentwicklung, Funktionsteilung und Informationsaustausch in Mensch-Maschine-Systemen, Strategien der

Automatisierung

Qualifikationsziele: Vermittlung grundlegender Konzepte, theoretischer Ansätze und empirischer Erkenntnisse aus der Arbeitspsychologie; Kenntnis der wichtigsten

Forschungsparadigmen (Experiment, Simulation)

Lehrformen

Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.

V: Arbeitspsychologie, 2 LVS (mit Tutorium)

S: Arbeitspsychologie, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzung: Modul B

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

30-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung und zum Seminar

Arbeitspsychologie

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

Dauer des Moduls

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of

lage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer Ν Modulname Anwendungsfach II - Klinische Psychologie I (Störungen) Modulverantwortlich Professur Klinische Psychologie Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Einführung in die Klinische Psychologie I: Gesundheits- und Störungsmodelle, Psychopathologie und psychiatrische Nosologie 2. Systematisierung psychischer Störungen: Definitionskriterien, Klassifikationssysteme und aktuelle Entwicklungen ("Spektrum-Diagnosen") 3. Forschungsmethoden der Klinischen Psychologie 4. Epidemiologie psychischer Störungen 5. Ätiologie und Pathogenese psychischer Störungen: Genetische und (neuro-) biologische Entstehungsfaktoren 6. Entwicklungs-, kognitions-, sozial-, differenzialpsychologische, verhaltensmedizinische und soziale Ätiologiefaktoren psychischer Störungen 7. Die wichtigsten psychiatrischen Störungsbilder im Überblick 8. Weitere Themenfelder der Klinischen Psychologie: Psychische Funktionsstörungen, neuropsychologische verhaltensmedizinische Störungen, Problemlagen und akute Krisen Qualifikationsziele: Erwerb Grundlagenkenntnisse störungsbezogener der Klinischen Psychologie Lehrformen Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar. V: Klinische Psychologie I, 2 LVS S: Störungen, 2 LVS Voraussetzungen für die keine Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe Vergabe von Leistungspunkten von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen: Module G, I, J, K und L Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Klinische Psychologie I 60-minütige Präsentation mit Handout zum Seminar Störungen Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Basismodul

Modulnummer O

Modulname Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie

Modulverantwortlich Professur Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Methoden (z. B. Pfadanalysen, Mehrebenenanalysen, Strukturgleichungs-

modelle, Large-Scale-Studies, Plausible Values), Erziehung und Bildung (Bildungsforschung), Schule und Unterricht, Erwachsenenbildung, Lehrqualität, Schulleistungsstudien, Schulsystemvergleiche, Bildungspolitik, Prüfungsangst, Migrantenförderung, Kindergartenpädagogik, Bildung als Humankapital, gesellschaftliche und kulturelle Bezüge, Reformpädagogik, Hochbegabung,

Förderung

Qualifikationsziele: Erwerb grundlegenden Wissens, Verständnis der Forschung und

ihrer Methoden; Wissen über Förderung

Lehrformen

Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.

V: Pädagogische Psychologie, 2 LVSS: Pädagogische Psychologie, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen:

90-minütige Klausur zur Vorlesung P\u00e4dagogische Psychologie –

Bestehen erforderlich

30-minütiges Referat zum Seminar P\u00e4dagogische Psychologie –

Bestehen erforderlich

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer P

Modulname Anwendungsfach IV - Organisationspsychologie

Modulverantwortlich Professur Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Organisationsdiagnose und Organisationsentwicklung; Organisationskultur;

Qualitätsmanagement; Führung und Führungsinstrumente; Personalauswahl und Personalentwicklung; Mitarbeiterzufriedenheit, Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation; Konzepte der Mitarbeiterbeteiligung; Gruppen in Organisationen; Gesundheitsmanagement; Umwelt- und Ressourcenmanagement; Wirtschafts-

psychologie

Qualifikationsziele: Einführung in Inhalte, Theorien, Methoden und Ergebnisse der

Organisationspsychologie

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung, die Übung und das Seminar.

V: Organisationspsychologie, 2 LVS (mit Tutorium)

Aus den nachfolgenden Veranstaltungen ist eine auszuwählen:

S: Organisationspsychologie, 2 LVS
Ü: Organisationspsychologie, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzungen: Module B und L

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei oder drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind

folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

 90-minütige Klausur zur Vorlesung Organisationspsychologie - Bestehen erforderlich

sowie je nach Wahl des Seminars oder der Übung:

30-minütige Präsentation zum Seminar – Bestehen erforderlich - und

schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 Seiten, vier Wochen) zum Seminar

Bestehen erforderlich

oder

90-minütige Präsentation mit Handout zur Übung – Bestehen erforderlich

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

Nr. 34/2010

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer Q Modulname Anwendungsfach V - Klinische Psychologie II (Intervention) Modulverantwortlich Professur Klinische Psychologie Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte Vorlesung Klinische Psychologie II (Störungswissen): Einführung in die Klinische Psychologie II: Geschichte, Definition und Abgrenzung zu Nachbardisziplinen 2. Strukturen des Versorgungssystems und Tätigkeitsfelder Klinischer Psychologen 3. Ethische und rechtliche Grundlagen klinischen Handelns 4. Grundlagen klinischer Diagnostik und Verhaltensanalyse 5. Grundlagenpsychologische Fundierung therapeutischer Interventionsmethoden 6. Systematik klinisch-psychologischer Interventionen 7. Ziele, Methoden und Probleme der Psychotherapieforschung 8. Übersicht psychotherapeutische Ansätze: Tiefenpsychologische, kognitivbehaviorale, hypnotherapeutische, humanistische, systemische und neue innovative Verfahren Qualifikationsziele: Interventionsbezogene Grundlagenkenntnisse der Klinischen Psychologie Lehrformen Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar. V: Klinische Psychologie II, 2 LVS S: Intervention, 2 LVS Voraussetzungen für die keine Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen

Vergabe von Leistungspunkten und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzungen: Module A und B

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

90-minütige Klausur zur Vorlesung Klinische Psychologie II 60-minütige Präsentation mit Handout zum Seminar Intervention

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

Science

Basismodul

Modulnummer R

Modulname Anwendungsfach VI - Instruktionspsychologie

Modulverantwortlich Professur Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Lehre und Unterricht, Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Wirksamkeit

unterschiedlicher Instruktionsmethoden, Neue Medien, klassische und moderne

Lern- und Lehrmodelle, Bildungs- und Unterrichtsforschung, Lehrkompetenz

Qualifikationsziele: Erwerb grundlegenden Wissens, Verständnis der Forschung und

ihrer Methoden

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.

V: Instruktionspsychologie, 2 LVS (mit Tutorium)

S: Instruktionspsychologie, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von

Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind

folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

90-minütige Klausur zur Vorlesung Instruktionspsychologie –

Bestehen erforderlich

30-minütiges Referat zum Seminar Instruktionspsychologie –

Bestehen erforderlich

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

240 AS.

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	S1
Modulbezeichnung	Grundlagen der Pädagogik
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Institutes für Pädagogik und Philosophie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Einführung in die Erziehungswissenschaft, Grundlagen der allgemeinen Fachdidaktik, Pädagogisch-psychologische Grundlagen des E-Learning, Einführung in die Erwachsenenbildung
	 Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse zum Verständnis der Erziehungswissenschaft sowie ein Überblickswissen über die wichtigsten pädagogischen Grundbegriffe unter besonderer Berücksichtigung des Lernens Erwachsener und grundlegende Kenntnisse über didaktische Konzeptionen, insbesondere der pädagogisch-psychologischen Grundlagen des E-Learning und der neuen Medien erwerben.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Es sind drei der vier Vorlesungen zu wählen: V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) V: Allgemeine fachoffene Didaktik (2 LVS) V: Pädagogisch-psychologische Grundlagen des E-Learning (2 LVS) V: Einführung in die Erwachsenenbildung (1 LVS) Weiterhin ist an psychologischen Experimenten im Umfang von insgesamt 2 Stunden teilzunehmen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): zwei Protokolle à 3 Seiten zu Einführung in die Erziehungswissenschaft für die Prüfungsleistung zu Einführung in die Erwachsenenbildung
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: je eine 90-minütige Klausur zu den drei ausgewählten Vorlesungen Das Bestehen jeder der drei Prüfungsleistungen ist erforderlich.
Leistungspunkte	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
L	

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer S2

Modulname Germanistik

Modulverantwortlich Professur Germanistische Sprachwissenschaft

Inhalte und Qualifikationsziele

<u>Inhalte</u>: Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seiten hin impulsgebenden Bereich darstellen.

An der TÜ Chemnitz beschäftigt sich die Germanistik mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.

Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderung der Reflexionsfähigkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe geschaffen, auf eine grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau einer (meta-)kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet.

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.

Aus folgenden Angeboten aus unterschiedlichen Fachteilgebieten sind zwei Vorlesungen sowie ein Seminar auszuwählen. Das Seminar ist aus dem Fachteilgebiet zu wählen, in dem zuvor eine Vorlesung besucht wurde:

- V: Sprachwissenschaft Sprachsystem/Strukturaspekte, 2 LVS
- V: Sprachwissenschaft Kommunikation/Gebrauchsaspekte, 2 LVS
- V: Mediävistik Aspekte mediävistischer Forschung, 2 LVS
- V: Literaturwissenschaft Aspekte Literaturwissenschaft, 2 LVS
- V: Literaturwissenschaft Antike und europäische Literatur, 2 LVS
- V: Deutsch als Fremdsprache Einführung in DaFZ, 2 LVS
- V: Deutsch als Fremdsprache Didaktik DaFZ, 2 LVS
- S: Sprachwissenschaft Kommunikation, 2 LVS
- S: Sprachwissenschaft Gebrauchsaspekte, 2 LVS
- S: Sprachwissenschaft Strukturaspekte, 2 LVS
- S: Mediävistik Sprachgeschichte, 2 LVS
- S: Literaturwissenschaft Autor, Werk, Epoche, 2 LVS
- S: Literaturwissenschaft Literaturgeschichte und Gattungspoetik, 2 LVS
- S: Deutsch als Fremdsprache Grundlagen des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):

• je eine 90-minütige Klausur in den beiden gewählten Vorlesungen

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

 Hausarbeit (ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen im Semester) im gewählten Seminar

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das 360 <i>A</i>	Modul \S.	umfasst	einen	Gesamtarbeitsaufwand	der	Studierenden	von
Dauer des Moduls	Bei re	egulärem	Studienve	erlauf ers	streckt sich das Modul auf	zwei	Semester.	

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer S3

Modulname Angewandte Informatik

Modulverantwortlich Professur für Medieninformatik

Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte: Einführung in die Medieninformatik; Verfahren der automatischen

Bilderkennung; Neuronale Grundlagen kognitiver Prozesse

Kenntnisse den grundlegenden Methoden Qualifikationsziele: in Medieninformatik; Übung in der praktischen Verwendung der Methoden; Überblick über die Verfahren zur Bilderkennung mit besonderer Betonung der kognitiven Aspekte; Verstehen der neuronalen Prozesse als Grundlagen kognitiver Phäno-

mene mit Schwerpunkt auf den Lernprozessen

Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Lehrformen

Es sind zwei der drei Vorlesungen zu wählen:

V: Mediengestaltung (mit integrierter Übung), 3 LVS V: Bildverarbeitung (mit integrierter Übung), 3 LVS V: Neurokognition (mit integrierter Übung), 3 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen:

je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen

Das Bestehen jeder der beiden Prüfungsleistungen ist erforderlich.

In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte und Noten

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. Arbeitsaufwand

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer S4

Modulname Arbeitswissenschaft

Modulverantwortlich Professur Arbeitswissenschaft

Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte: Die Veranstaltungen im Modul stellen eine notwendige Basis für jede Ausbildungsrichtung eines Psychologen dar. In der zunehmend technik- und leistungsorientierten Arbeitswelt besteht die Gefahr, dass eine Steigerung der Produktivität oder der Effizienz nur durch den Einsatz neuer Technologien und Verfahren erreicht wird.

Dabei werden häufig die dadurch entstehenden Auswirkungen auf den arbeitenden Menschen oder auch auf den Nutzer von Entwicklungen nicht genügend und oft zuletzt betrachtet. Die Folgen sind unzureichende Arbeitsbedingungen oder Produkteigenschaften.

Ziel des Moduls ist, das Verständnis für konzeptive Ergonomie zu befördern und die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Einheit mit der Erhöhung der Produktivität darzustellen.

Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse über arbeitsgestalterische Abläufe im Berufsleben; methodische Orientierung an den Handlungsabläufen der "Fachkraft für Arbeitssicherheit"

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und die Übung.

V: Arbeitswissenschaft, 2 LVS Ü: Arbeitswissenschaft, 1 LVS

V: Produkt- und Produktionsergonomie, 2 LVS Ü: Produkt- und Produktionsergonomie, 2 LVS

V: Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement, 2 LVS

Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Produkt-Produktionsergonomie ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):

90-minütige Klausur zur Übung Produkt- und Produktionsergonomie

Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Modulprüfung Prüfungsleistungen zu erbringen:

120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft

120-minütige Klausur zu Produkt- und Produktionsergonomie

90-minütige Klausur zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer S5

Modulname Soziologie

Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Soziologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Grundlagen der Soziologie sowie Einführungen in ausgewählte spezielle

Soziologien

Qualifikationsziele: Erwerb grundlegender Kenntnisse aus der Soziologie

Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.

V: Einführung in die Soziologie, 2 LVS

Zusätzlich sind zwei der folgenden Vorlesungen zu wählen:

V: Einführung in die Bevölkerungs- und Migrationssoziologie, 2 LVS

V: Einführung in Moderne Gesellschaften, 2 LVS
 V: Einführung in die Soziologie des Raums, 2 LVS

V: Einführung in die Arbeits- und Industriesoziologie, 2 LVS

V: Sozialstrukturen der BRD im europäischen Kontext, 2 LVS

V: Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung,
 2 LVS

V: Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von

Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen:

• je eine 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Soziologie und zu den beiden gewählten Vorlesungen

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

360 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer S6

Modulname Sportwissenschaft

Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Sportwissenschaft

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Einführung in die Sportwissenschaft (sportpsychologische Grundlagen und

biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung)

Qualifikationsziele: Erwerb grundlegender Kenntnisse der Sportwissenschaft

Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.

V: Sportpsychologische Grundlagen, 2 LVS

V: Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung, 2 LVS

V: Grundlagen der Sportmedizin, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen:

je eine 90-minütige Klausur zu den drei Vorlesungen

Leistungspunkte und Noten Im Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

360 AS.

Science

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer S7

Modulname Philosophie: Pluralität und Normativität

Modulverantwortlich Professur für Philosophie und Wissenschaftstheorie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Das Modul beschäftigt sich mit ethischen Problemstellungen, die sich in

politischen, ökonomischen und technischen Handlungsfeldern für Mensch und Gesellschaft ergeben. Im Mittelpunkt stehen moralphilosophische und anthropologische Fragen, die in sozialen und wirtschaftlichen

Sachzusammenhängen sowie in technischen Anwendungsgebieten auftreten.

<u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul qualifiziert die Studierenden zu einer differenzierten Beschreibung und Evaluierung aktueller theoretischer wie praktischer Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Technik. Es fördert das Verständnis für grundlegende Unterschiede zwischen einzelnen Handlungstypen (soziales, ökonomisches und technisches Handeln) und befähigt die Studierenden auf dieser Grundlage dazu, eine ethisch fundierte Bewertung menschlichen Handelns in den

diversen Praxisfeldern vorzunehmen.

Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Seminar.

S: Einführung in die Praktische Philosophie I, 2 LVS
S: Einführung in die Praktische Philosophie II, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen:

90-minütige Klausur zu Einführung in die Praktische Philosophie I

Hausarbeit (ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu Einführung in die

Praktische Philosophie II

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of **Science**

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer S8

Modulname Medienkommunikation und Mediennutzung

Modulverantwortlich Professur Mediennutzung

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Vermittlung von Grundlagen der Medientheorie, Mediengeschichte,

Medienpsychologie und Medienpädagogik

Qualifikationsziele: Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Medienwissenschaft und der praxisorientierten Medienkompetenz

Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.

Es sind zwei der folgenden fünf Vorlesungen zu wählen:

V: Kommunikation, 2 LVS

V: Einführung in die Mediengeschichte, 2 LVS

V: Einführung in die Medienpsychologie, 2 LVS

V: Repräsentationen (mit integrierter Übung), 2 LVS

V: Instruktionspsychologie, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende

Prüfungsleistungen zu erbringen:

je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer S9

Modulname Betriebswirtschaftslehre

Modulverantwortlich Professur für Organisation und Arbeitswissenschaft

Inhalte und Qualifikationsziele Vorlesung Einführung in die BWL und Übung Fallstudien zur Einführung in die BWL

Inhalte:

Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre; Unternehmen als Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre; Unternehmensziele; Unternehmen und Umwelt; Aufgaben und Probleme der Unternehmensführung; Betriebsstrukturen; Prozesse, etc.)

Qualifikationsziele:

Vermittlung von Kenntnissen über ausgewählte betriebswirtschaftliche Kategorien und theoretische Konzepte und eines Grundverständnisses für

betriebswirtschaftliche Zusammenhänge; Entwicklung von Fähigkeiten zur kritischen Analyse komplexer betriebswirtschaftlicher Sachverhalte insbesondere auch durch fallstudienbasierte Übungen

Vorlesung Instrumente der BWL (inkl. Übung)

Inhalte:

Ausgewählte Führungs-, Entscheidungs- und Organisationsinstrumente, Instrumente des Personalmanagements, operativen Marketings und internen Rechnungswesens

Qualifikationsziele:

Ziel der Veranstaltung ist es, die Studierenden zu befähigen, diese Instrumente zu verstehen, anzuwenden und kritisch zu beurteilen.

Seminar Organisation und Personal

Inhalte:

Organisation als Managementfunktion, Organisation als soziales System, Probleme des organisatorischen Wandels, ausgewählte Instrumente und Methoden der Personalbeschaffung, -auswahl, -entwicklung

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen den Stellenwert der Organisation und der Personalwirtschaft für den Erfolg der Unternehmensführung erkennen und theoretische Konzepte beschreiben sowie deren Hintergründe, Absichten und Wirkungen auf die Organisationsmitglieder analysieren und beurteilen können.

Lehrformen

Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung, das Seminar und die Übung (§ 4 Studienordnung):

- V: Einführung in die BWL, 2 LVS
- Ü: Fallstudien zur Einführung in die BWL, 1 LVS
- V: Instrumente der BWL (incl. Übung), 2 LVS
- S: Organisation und Personal, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):

- für die Klausur zur Vorlesung Einführung in die BWL: Bearbeitung und 20minütige Präsentation einer Fallstudie in der Übung,
- für die Klausur zur Vorlesung Instrumente der BWL und für die Hausarbeit zum Seminar Organisation und Personal: die bestandene Prüfungsleistung (Klausur) zu Einführung in die BWL,
- für die Hausarbeit zum Seminar Organisation und Personal: 20-minütiges Referat im Seminar Organisation und Personal

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zu Einführung in die BWL 60-minütige Klausur zu Instrumente der BWL Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Organisation und Personal
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nr. 34/2010

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modul Praktikum

Modulnummer T

Modulname Praktikum

Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: praktische Tätigkeit in den Berufsfeldern, Anwendung der erworbenen

Kenntnisse und Fähigkeiten

<u>Qualifikationsziele:</u> Anwendung der Kenntnisse in wichtigen Teilgebieten der Psychologie in konkreten Berufsfeldern; Aneignung grundlegender praktischer

Fähigkeiten im späteren Berufsumfeld

Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Praktikum.

P: Praktikum (9 Wochen)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

 Anrechenbare Studienleistung: Praktikumsbericht (1 Seite)

Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung

mindestens "ausreichend" ist.

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer U

Modulname Bachelor-Arbeit

Modulverantwortlich Professuren des Instituts für Psychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Ausgewählte Teilbereiche der Psychologie

Qualifikationsziele: Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis

wissenschaftlicher Methoden in einer vorgeschriebenen Frist

Lehrformen Die Lehrform des Moduls ist das Seminar:

• S: Forschungskolloquium, 2 LVS

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Le is tung spunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

Bachelorarbeit (in der Regel nicht über 60 Seiten, Bearbeitungszeit

18 Wochen)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der

Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Nr. 34/2010

Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- Regelstudienzeit
- 2 Prüfungsaufbau
- 3 Fristen
- 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- 5 Arten der Prüfungsleistungen
- 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 8 Alternative Prüfungsleistungen
- 9 Projektarbeiten
- 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- 16 Prüfungsausschuss
- 17 Prüfer und Beisitzer
- 18 Zweck der Bachelorprüfung
- 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium, alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit und betreute Praxiszeiten.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

(1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert.

\S 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Bachelorstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Bachelorprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht "endgültig nicht bestanden" hat und
- 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind,
- 3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)
- zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut eine hervorragende Leistung,

2 - gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 - befriedigend
4 - ausreichend
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 - nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen	
	Studierenden, die diese Note in der	
	Regel erhalten*	
А	10	
В	25	
С	30	
D	25	
E	10	

^{*} Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Ängabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes aleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Fall einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Sind in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen in dem Umfang wiederholt werden, dass ein Bestehen der Modulprüfung möglich ist. Unabhängig davon sind Prüfungsleistungen, die in der Modulbeschreibung mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.
- (3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
- 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,

- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Workload, der Prüfungsund Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind, soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistung (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau- und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basismodulen, nichtpsychologischen Modulen und einem Modul Praktikum, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden dafür Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

Basismodule (alle Basismodule sind Pflichtmodule):				
Modul A:	Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder und			
	Kompetenzen,	4 LP, Gewichtung 0		
Modul B:	Methodenlehre und Statistik,	12 LP, Gewichtung 12		
Modul C:	Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung,	8 LP, Gewichtung 8		
Modul D:	Empirisch-Experimentelles Forschen,	8 LP, Gewichtung 8		
Modul E:	Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik,	12 LP, Gewichtung 12		
Modul F:	Forschungspraktikum,	4 LP, Gewichtung 1		
Modul G:	Allgemeine Psychologie I (Kognition),	12 LP, Gewichtung 12		
Modul H:	Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion),	12 LP, Gewichtung 12		
Modul I:	Biologische Psychologie,	8 LP, Gewichtung 8		
Modul J:	Grundlagen der Entwicklungspsychologie,	4 LP, Gewichtung 4		
Modul K:	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie,	4 LP, Gewichtung 4		
Modul L:	Sozialpsychologie,	8 LP, Gewichtung 8		
Modul M:	Anwendungsfach I – Arbeitspsychologie,	8 LP, Gewichtung 8		
Modul N:	Anwendungsfach II – Klinische Psychologie I (Störungen),	8 LP, Gewichtung 8		
Modul O:	Anwendungsfach III – Pädagogische Psychologie,	8 LP, Gewichtung 8		
Modul P:	Anwendungsfach IV – Organisationspsychologie,	8 LP, Gewichtung 8		
Modul Q:	Anwendungsfach V – Klinische Psychologie II (Intervention),	8 LP, Gewichtung 8		
Modul R:	Anwendungsfach VI – Instruktionspsychologie,	8 LP, Gewichtung 8		

2. Nichtpsychologische Module (Wahlpflichtmodule):

In einem der nachfolgend genannten nichtpsychologischen Module ist eine Modulprüfung abzulegen:

Modul S1:	Grundlagen der Pädagogik,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S2:	Germanistik,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S3:	Angewandte Informatik,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S4:	Arbeitswissenschaft,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S5:	Soziologie,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S6:	Sportwissenschaft,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S7:	Philosophie: Pluralität und Normativität,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S8:	Medienkommunikation und Mediennutzung,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S9:	Betriebswirtschaftslehre,	12 LP, Gewichtung 12

3. Modul Praktikum (Pflichtmodul):

Modul T: Praktikum, 12 LP, Gewichtung 0

4. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul U: Bachelor-Arbeit, 12 LP, Gewichtung 24

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 27 Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)".

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28 (Inkrafttreten und Veröffentlichung)